

RS Vfgh 1997/2/26 V116/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1997

Index

82 Gesundheitsrecht

82/04 Apotheken, Arzneimittel

Norm

B-VG Art18 Abs1

GeschäftsO der Schiedskommission bei der Österr Apothekerkammer §2

UmlagenO der Österr Apothekerkammer vom 06.12.52 §7

Leitsatz

Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung eines Rekurses gegen die Vorschreibung von Umlagen an die Österreichische Apothekerkammer; keine ausreichende faktische Effizienz der Rechtsschutzeinrichtung für den Rechtsschutzwerber

Rechtssatz

Der letzte Satz im §7 Abs1 der UmlagenO der Österr Apothekerkammer, kundgemacht in der Österr Apotheker-Zeitung vom 24.12.54, wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Rechtsschutzeinrichtungen haben ihrer Zweckbestimmung nach ein bestimmtes Maß an faktischer Effizienz für den Rechtsschutzwerber aufzuweisen. Daraus ergibt sich, daß es grundsätzlich unzulässig ist, einem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung absolut abzusprechen, wenn nicht wenigstens sonst die Möglichkeit besteht, den Vollzug des mit dem Rechtsmittel angefochtenen Bescheides bis zur Entscheidung über dieses in bestimmten Fällen auszusetzen.

Gemäß §2 der GeschäftsO der Schiedskommission (= Anlage B zur UmlagenO) hat der Vorsitzende lediglich "Sorge zu tragen", daß längstens innerhalb eines Monats - also binnen eines relativ kurzen Zeitraumes - nach Einlangen des Rekurses über diesen verhandelt und "nach Tunlichkeit entschieden" wird. Mit dieser Regelung ist nicht sichergestellt, daß die Entscheidung tatsächlich innerhalb eines Monats gefällt wird; an die Nichtbeachtung der Bestimmung sind auch keine Rechtsfolgen geknüpft.

(Anlaßfall: E v 27.02.97, B3503/95 - teilweise Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

Entscheidungstexte

- V 116/96
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.02.1997 V 116/96

Schlagworte

Apotheken Kammer, Rechtsschutz, Beiträge (Apothekerkammer), Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:V116.1996

Dokumentnummer

JFR_10029774_96V00116_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at